

Verordnung über die Erhebung von Geldstrafen durch die Finanzverwaltung (Finanzsanktionsverordnung – FSV)

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Geldsanktionen durch die Finanzverwaltung bei Verstößen gegen steuerrechtliche Pflichten. Ziel ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Steuererhebung sowie die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für natürliche und juristische Personen, soweit sie den steuerrechtlichen Vorschriften des Staates unterliegen. (2) Sie findet Anwendung auf Pflichtverletzungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes mit einer Geldsanktion bewehrt sind.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Festsetzung von Geldsanktionen ist das örtlich zuständige Finanzamt. (2) Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Bemessung der Geldsanktion

(1) Die Höhe der Geldsanktion richtet sich nach:

1. der Schwere des Verstoßes,
2. dem entstandenen finanziellen Schaden,
3. dem Grad des Verschuldens,
4. möglichen Wiederholungsverstößen.

(2) Mildernde Umstände, insbesondere freiwillige Berichtigung oder Kooperation mit der Finanzverwaltung, sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Anhörung

Vor Erlass eines Sanktionsbescheides ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung können die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe eingelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.